Maßnahmenbogen

(Regelungen zur Umsetzung der Maßnahme laut Programm)

EFRE

Finanzplanebene	11.08.0.	Förderung von Maßnahmen an Hochschulen zur Unterstützung des Wissenstransfers in Gründungen (egoProgramme; hier: egoInkubator, egoGründungstransfer)
Nr. laut Programm (nur für ESF+)		
Erstmalige Genehmigung Maßnahmenbogen	09.11.2023	

Änderungshistorie

Datum	Inhalt der Anpassung
09.11.2023	Ausgangsdokument





A Rechtliche Grundlagen

1. Zusätzlich geltende Rechtsvorschriften für diese Maßnahme

Richtlinien, Fördergrundsätze, spezielle Erlasse der zuständigen Ressorts

- a) Fördergrundsätze zur Förderung von Inkubatoren an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ego.-Inkubator) vom 01.08.2023, in der jeweils geltenden Fassung
- b) Fördergrundsätze zur Förderung des Gründungstransfers an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ego.-Gründungstransfer) vom 01.08.2023, in der jeweils geltenden Fassung
- c) Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO), insbesondere § 34 mit den dazu gehörigen VV

2. Beihilferechtlicher Status

Siehe Anlage 1

3. Verfahren und Kriterien der Auswahl sowie Klimaverträglichkeitsprüfung

3.1. Beschluss Begleitausschuss siehe Anlage 2

Datum Beschluss Begleitausschuss	23.05.2023

3.2. Klimaverträglichkeitsprüfung (nur bei EFRE/JTF Maßnahmen auszufüllen)

Werden Infrastrukturvorhaben mit einer Lebensdauer von über 5 Jahren gefördert?	 ☑ Ja (egoInkubator) ☑ Nein (Klimaverträglichkeitsprüfung grundsätzlich nicht erforderlich) (egoGründungstransfer)
Klimaverträglichkeitsprüfung erfolgt auf Vorhabenebene	
Eine Klimaverträglichkeitsprüfung ist nicht er- forderlich, da eine der folgenden Ausnahme- gründe vorliegt (Gilt für alle Vorhaben der Fi- nanzplanebene):	
 Vorhaben mit f\u00f6rderf\u00e4higen Gesamt- ausgaben (ohne Personalausgaben) un- ter 1 Mio. Euro 	
 Vorhaben ist folgender Projektkategorie zuzuordnen 	





Begründung	Förderung beträgt je Vorhaben weniger als 1 Mio. € (Förderhöchstsatz ego Inkubator: 800.000 €)
Ausnahme gilt somit für:	

4. Vereinfachte Kostenoptionen (VKO)

Anwendung vereinfachter Kostenoptionen	☑ Ja (für egoGründungstransfer)☑ Nein (für egoInkubator)
Form der vereinfachten Kostenoption	 □ Kosten je Einheit gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 ☑ Pauschalbetrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2021/1060 □ Pauschalfinanzierung (Pauschalsatz) gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. d) VO (EU) 2021/1060
Festlegungsmethode nach Art. 53 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060	 □ Eigene Herleitung gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. a) VO (EU) 2021/1060 □ Haushaltsplanentwurf gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 □ Geltung in den Politikbereichen der Union für ähnliche Vorhaben gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. c) VO (EU) 2021/1060 □ Geltung in nationalen Förderprogrammen für ähnliche Vorhaben gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. d) VO (EU) 2021/1060 □ Pauschalfinanzierungen und spezifische Methoden gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. e) VO (EU) 2021/1060
Berechnungsfreie Kostenoption	 □ Pauschalsatz für indirekte Kosten von bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten gemäß Art. 54 Buchst. a) VO (EU) 2021/1060 □ Pauschalsatz für indirekte Kosten von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Art. 54 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060



	 □ Pauschalsatz für direkte Personalkosten von bis zu 20 % der direkten Kosten gemäß Art. 55 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 □ Pauschalsatz für Restkosten von bis zu 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten gemäß Art. 56 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060
Festlegung anhand in der VO (EU) 2021/1060 oder den fondsspezifischen Verordnungen bzw. auf deren Grundlage genannten spezifischen Methoden	

B Zuständige Stellen und Verfahrensschritte

1. Verantwortliches Fachreferat

Ressort	MWL	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und
		Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Referat	21	Instrumente der Unternehmensfinanzierung, Existenzgrün-
		dungen, Start-ups, Beihilfe

2. Zwischengeschaltete Stelle

Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Anschrift	Domplatz 12
	39104 Magdeburg

3. Prüfung der Zugangsvoraussetzungen (Zulässigkeitsprüfung)

Annehmende Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Durchführende Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt





4. Verfahren zur Projektauswahl (Förderwürdigkeit)

Durchführende Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt	
Benennung von gegebenenfalls im	egoInkubator: bei Bedarf MWL	
Auswahlverfahren beteiligten Stellen	egoGründungstransfer: Sachverständigengremium	

5. Antragsprüfung (Förderfähigkeit)

Antragsannehmende Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Zuständige Stelle	Formelle Prüfung: Investitionsbank Sachsen-Anhalt
	Materielle Prüfung: Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Bewilligende Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
	aufgrund Vollmacht des MWL
Entscheidung	☐ Zuwendung
(Art der Genehmigung)	
	☐ Auftrag im Ergebnis eines Vergabeverfahrens
	□ Darlehen
	☐ Beteiligung
Benennung von beteiligten Stellen	egoInkubator: Investitionsbank Sachsen-Anhalt prüft Förder-
(Dritter) im Entscheidungsprozess	fähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge, bei
	Bedarf Abstimmung mit MWL nur in Hinblick auf Auslegungs-
	fragen zu bestimmten Regelungen aus den Fördergrundsätzen
	egoGründungstransfer: Entscheidung über Förderfähigkeit
	trifft Investitionsbank Sachsen-Anhalt, abschließende Ent-
	scheidung über Förderwürdigkeit trifft ein Sachverständigen-
	gremium

6. Zahlungsverkehr

Zuständige Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt





Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB

Kompetenzregelung: "IB GLB Kompetenzen im Zuschuss- und Zuweisungsgeschäft"

Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag (Formblatt "Auszahlungsantrag" mit Anlagen) ein.

Die IB prüft den "Auszahlungsantrag" einschließlich Anlagen auf Förderfähigkeit der Ausgaben anhand der Festlegungen in der Zuweisung und die Erfüllung der auszahlungsrelevanten Maßgaben. Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise werden geprüft (u. a. auch die Einhaltung der Vergabebestimmungen).

Form der Vergabeprüfung: Plausibilitätsprüfung und stichprobenhafte Tiefenprüfung gem. Vergabehandbuch der IB)
Die Auszahlung für den Bereich ego.-Gründungstransfer ist an den Nachweis der Erfüllung der im Zuweisungsschreiben festgelegten Meilensteine/ Ziele gebunden.

Verfahren bei Stichprobenprüfung (ab 30 Rechnungen)

Die zu prüfenden Belege je Auszahlungsantrag werden durch eine Stichprobenziehung ermittelt. Diese Ziehung erfolgt nach dem mit der EU-VB abgestimmten MUS-Verfahren. Festgestellte Fehler werden ggf. auf die Grundgesamtheit des Auszahlungsantrages hochgerechnet und der abgeforderte Auszahlungsbetrag entsprechend reduziert. Hierzu wird das Programm IDEA eingesetzt i.V.m. den Regelungen der "Anlage zum Erlass der EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EU-VB EFRE/ ESF für Verwaltungs- und Vor-Ort-Überprüfungen im Operationellen Programm EFRE 2021-2027").

Das Ergebnis dieser sachlichen und rechnerischen Prüfung wird entsprechend der Prozessanweisung "Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen" der schriftlich fixierten Ordnung der IB dokumentiert sowie der darauf entfallende Auszahlungsbetrag ermittelt.

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.





7. Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen

Zuständige Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Verwaltungsprüfungen:

Unter angemessener Berücksichtigung der Haushaltsrisiken wird der Prüfumfang für Verwaltungsprüfungen auf der Grundlage einer programmbezogenen Risikoanalyse von der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF festgelegt. Ausgangpunkt sind Bewertungen zum potentiellen Fehlerrisiko aus den Ergebnissen interner und externer Prüfungen.

Vor-Ort-Überprüfungen:

Die Zwischengeschalteten Stellen führen auf Grundlage der Vorgaben der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF eine Risikoanalyse zur Ermittlung des Prüfumfangs der Vor-Ort-Überprüfungen durch. Auf Basis der ermittelten Prüfquote wird durch die zuständige Stelle jährlich eine Vorhabenauswahl für Vor-Ort-Überprüfungen vorgenommen. Die Verfahren werden per Erlass durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF geregelt.

8. Ausgabenbestätigende Stelle

Ausgabenbestätigende Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt

9. Dokumentation/Aufbewahrung

Zuständige Stellen	Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Begünstigter
Art der Aufbewahrung	⊠ Papier
	□ Digital
Akteninhalt	elektronische Vorgangsakte - eAkte –
(ggf. unterschieden nach	(im Übergangszeitraum beide Aufbewahrungsformen, je nach
Aufbewahrungsort)	Zeitpunkt des Eingangs der Unterlagen)
	eAkte: Diese ersetzt die Förderakte sowie die EKStA und dient
	auch der elektronischen Archivierung
	Die Anwendungen für die EKStA und die eAkte basieren auf
	dem System ELO. Das System ELO entspricht den Grundsätzen
	zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Bü-
	chern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form
	sowie zum Datenzugriff (GoBD). Der IB liegt eine Konformitäts-
	erklärung vor.







Förderperiode 2021 - 2027 Maßnahme 11.08.0. Stand: 09.11.2023

	Weitere Unterlagen werden in der Programmakte im elektronischen Archiv des Produktmanagements abgelegt. Begünstigter: mit Prüfvermerk versehene Einzelbelege (Originalrechnungen und –zahlbelege) und weitere im Zuweisungsschreiben festgelegte Unterlagen
10. Datenerfassung	
Datenerfassung efREporter4	☐ Direkterfassung
11. Elektronische Kommunikation mit Begünstigten	
Kommunikationsportal der Bewilli-	☐ efDialog Sachsen-Anhalt
gungsstelle	☑ Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt

